

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 257/09 B

L 6 R 1313/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 RA 6595/03 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 13.5.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29.4.2009 mit einem am 10.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 9.6.2009 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 13.8.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 und § 64 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

